

GRUNDSATZERKLÄRUNG

zur Achtung der Menschenrechte und Umweltbelange
in der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. BEKENNTNIS DER VGF ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND ZUM SCHUTZ DER UMWELT	2
2. UMSETZUNG DER SORGFALTPFLICHTEN	3
a. Risikoanalyse	3
b. Präventionsmaßnahmen	4
c. Umgang mit Verstößen	5
d. Berichterstattung	5
3. SCHLUSSWORT	6
4. ANSPRECHPERSON	6

1. BEKENNTNIS DER VGF ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND ZUM SCHUTZ DER UMWELT

Die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF) ist verpflichtetes Unternehmen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Der eigene Geschäftsbereich der VGF umfasst aufgrund des bestimmenden Einflusses der VGF auch ihre Tochtergesellschaft, die Stadtbahn Entwicklung und Verkehrsinfrastrukturprojekte Frankfurt GmbH (SBEV). Darüber hinaus fallen die VGF und SBEV in den eigenen Geschäftsbereich der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH (SWFH).

Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt ist ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung bei der VGF. Unser Handeln kann direkt oder indirekt negative Auswirkungen auf die eigenen und die Beschäftigten entlang unserer Lieferketten haben. Wir sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung bewusst und bekennen uns dazu, die Menschen- und die Umweltrechte zu achten, zu schützen und einzuhalten. Wir sehen uns als Unternehmen mit Bezug zu globalen Lieferketten in der Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang unserer Lieferketten hinzuwirken und die Geschäftsbeziehungen auch mit Blick auf die im Jahr 2015 von den Vereinten Nationen ausgerufenen globalen 17 Nachhaltigkeitsziele zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sozial zu gestalten.

Unsere Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt beschränkt sich nicht auf unseren eigenen Geschäftsbereich, sondern erstreckt sich auf unsere gesamte Geschäftstätigkeit und die etwaigen daraus entstehenden Risiken und Schäden entlang der Lieferkette. Wir setzen uns für gute Arbeits- und Lebensbedingungen entlang unserer Lieferkette ein.

Wir richten unser unternehmerisches Handeln an geltendem Recht und an den folgenden international anerkannten Standards und Richtlinien aus, die Anforderungen an Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz, Geschäftsethik und Compliance definieren:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UDHR)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGPR)
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (CRC)
- Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen (CEDAW)
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)

Die vorliegende Grundsatzerklärung nimmt Bezug auf den Verhaltenskodex der VGF und ergänzt diesen. Mit ihr bekennen wir uns dazu, Verantwortung zur Erfüllung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu übernehmen.

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Erklärung ist für alle Mitarbeitenden der VGF sowie der SBEV verbindlich.

Wir erwarten ebenso von unseren Geschäftspartner:innen als Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit uns, dass sie Verantwortung für die Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit uns übernehmen.

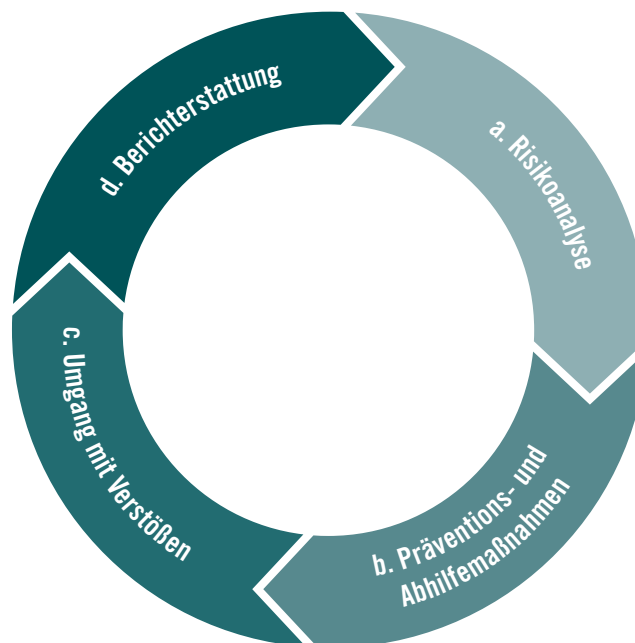
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist nachfolgend nur von der VGF die Rede. Die Ausführungen beziehen sich jedoch auch auf die SBEV, die zu dem eigenen Geschäftsbereich der VGF zählt.

2. UMSETZUNG DER SORGFALTPFLICHTEN

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Frankfurts städtisches Schienenverkehrs und Dienstleistungsunternehmen können Menschen bei der VGF und entlang der Lieferkette (potenziellen) menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ausgesetzt sein. Diesen begegnet die VGF mit einem ganzheitlichen Risikomanagementsystem. Unser Risikomanagementsystem unterliegt der kontinuierlichen Verbesserung und ist in den nachfolgenden Kapiteln a. bis d. dargestellt.

Die Überwachung des Risikomanagementsystems erfolgt durch die Menschenrechtsbeauftragte. Die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten ist im Stabsbereich „Nachhaltigkeit und Gesundheit“ verortet und liegt im Verantwortungsbereich der Arbeitsdirektorin und Geschäftsführerin. Gesamtverantwortlich für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist die Geschäftsführung der VGF. Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet dieser mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Uns ist bewusst, dass das Management der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ein kontinuierlicher Prozess ist. Dieser Prozess ist daher fest in die betrieblichen Abläufe integriert.



a. Risikoanalyse

Das Risikomanagementsystem der VGF ist darauf ausgerichtet, etwaige menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen bezogen auf das eigene unternehmerische Handeln und entlang der Lieferkette rechtzeitig erkennen und analysieren zu können und bei Bedarf Abhilfe zu schaffen. Dies erfolgt im Rahmen einer jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferer:innen.

Die Sorgfaltspflichten der VGF erstrecken sich auch auf mittelbare Zulieferer:innen, wenn wir beispielsweise über unser Tool zur Medienanalyse substantiierte Kenntnis von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Menschenrechts- und Umweltverletzungen erlangen. Hiermit sorgt die VGF für eine erhöhte Transparenz entlang der Lieferkette. Die Komplexität unserer Lieferketten erfordert den Einsatz einer Software, als Unterstützung bei der Identifizierung, Gewichtung und Priorisierung potenzieller Risiken. Im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung ermittelt die Software auf Basis anerkannter Indizes und Pressemitteilungen für jedes nach dem LkSG geschützte Rechtsgut insbesondere branchen-, rohstoff- und länderspezifische Risiken und identifiziert hierdurch erhöhte Risikopositionen. Diese bilden unsere Handlungsschwerpunkte im Rahmen der konkreten Risikoanalyse. Die Risikopositionen aus der abstrakten Risikoanalyse werden im Rahmen der konkreten Risikoanalyse beispielsweise anhand von Selbstbewertungen der Zulieferer:innen und nachgewiesener Zertifizierungen überprüft.

Die analysierten Risiken werden basierend auf den Angemessenheitskriterien Einflussvermögen, Schwere der zu erwartenden menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken/Verletzungen und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Umfang des Verursachungsbeitrags bewertet, gewichtet und priorisiert. Anschließend können auf Grundlage dieser Kriterien bei Bedarf entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich (dieser umfasst die VGF und ihre Tochtergesellschaft SBEV) finden die oben genannten Angemessenheitskriterien zur Gewichtung und Priorisierung ebenfalls Anwendung. Die Durchführung der Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wird zentral durch die Menschenrechtsbeauftragte der VGF koordiniert. Für die Umsetzung der Risikobewertung und sich anschließende Präventions- und Abhilfemaßnahmen sind die jeweiligen Geschäftsbereichsleitungen zuständig.

Besondere Bedeutung bei der Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette kommt dem Einkauf zu.

Die VGF hat aufgrund ihrer regional geprägten Zuliefererstruktur geringfügige menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang ihrer Lieferkette. Nach Durchführung der abstrakten Risikoanalyse in 2024 waren ca. 20 % der Zulieferer:innen der VGF risikobehaftet (mittlerer Risikobereich). Dabei hat die VGF die Bereiche Arbeitszeit, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Ungleichbehandlung in der Beschäftigung und schädliche Boden-, Wasser und Luftverschmutzung als besonders sensible Bereiche festgestellt. Für die identifizierten Risikobereiche leiten wir Maßnahmen ab, die helfen, menschen- und umweltrechtlich bedenkliche Situationen zu vermeiden oder zu minimieren. Die auf die abstrakte Risikoanalyse aufbauende konkrete Risikoanalyse wurde mittels Fragebögen durchgeführt. Die von den Zulieferer:innen beantworteten Fragebögen wurden geprüft. Für keinen der risikobehafteten Zulieferer:innen verblieb ein erhöhtes Restrisiko.

Für den eigenen Geschäftsbereich, der sich auf Deutschland begrenzt, haben wir im Rahmen der Risikoanalyse gemäß LkSG keine Risiken festgestellt. Als ein in Deutschland agierendes Unternehmen halten wir uns an die geltenden Arbeitsschutzgesetze. Wir sind uns dennoch bewusst, dass wir eine besondere unternehmerische Verantwortung für unsere Mitarbeitenden, die Gesellschaft und die Umwelt tragen und verfolgen das Ziel, Schritt für Schritt eine nachhaltige Entwicklung in der VGF zu etablieren.

Die bestehenden Prozesse zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen sowie zur Identifikation potenzieller Risiken werden regelmäßig überprüft und ggf. weiterentwickelt. Sie sind Gegenstand der Prüfung durch die Menschenrechtsbeauftragte und die Konzernrevision.

Der Risikomanagementprozess bildet die Basis für die Entwicklung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen für unsere eigene Geschäftstätigkeit und bei unseren unmittelbaren Zulieferer:innen, sowie im Falle substantiierter Kenntnis auch bei unseren mittelbaren Zulieferer:innen.

b. Präventionsmaßnahmen

Als regionales Schienenverkehrs- und Dienstleistungsunternehmen, sowie Unternehmen der Daseinsvorsorge konzentrieren sich unsere Geschäftstätigkeiten fast ausschließlich auf Deutschland. In Deutschland ist die Achtung der Menschen- und Umweltrechte im Grundgesetz verankert und wird durch die Gesetzgebung ergänzt. Die VGF trägt selbst im Rahmen ihres Risikomanagements mit konkreten Maßnahmen dazu bei, nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen für potenziell Betroffene zu vermeiden oder zu minimieren. Dabei verfolgen wir einen risikobasierten Ansatz, indem wir die verschiedenen Maßnahmen von den Ergebnissen der Risikoanalyse ableiten und entsprechend priorisieren. Die Maßnahmen werden fortlaufend kritisch hinterfragt und an die Ergebnisse der Risikoanalyse angepasst.

Auf Basis geltender Gesetze und internationaler Standards hat die VGF folgende grundlegende Vorgaben entwickelt, die einen Handlungsrahmen für unsere Mitarbeitenden und Geschäftspartner:innen in Bezug auf Umwelt und Sozialstandards vorgeben:

- Grundsatzerklärung
- Verhaltenskodex
- Verpflichtungs- und Eigenerklärung (sog. Selbsterklärung)
- Unterweisungskonzepte

- VGF-Hinweisgebersystem
- Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG
- Nachhaltigkeitsbericht

Das Lieferantenmanagement der VGF ist durch eine enge Zusammenarbeit mit den Geschäftspartner:innen geprägt. Der Einkauf der VGF weist die Geschäftspartner:innen bei Auftragsannahme auf die Grundsatzerklärung hin. Zudem findet der Verhaltenskodex Anwendung. Schrittweise werden Geschäftspartner:innen ab einer bestimmten Auftragshöhe zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtet. Darüber hinaus überdenken wir fortlaufend unsere Beschaffungsstrategie, um Menschen- und Umweltrechte weiter zu stärken. Ziel ist es, dass wir und unsere Geschäftspartner:innen sich kontinuierlich weiterentwickeln und in unseren/Ihren eigenen Betriebsstätten sowie entlang ihrer Lieferketten umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten erfüllen.

Dabei unterstützen und fördern wir einen offenen Dialog, um das Bewusstsein für menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte zu schaffen und gemeinsam negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschenrechte in der VGF und entlang unserer Lieferkette zu vermeiden oder zu minimieren. Wir treten mit unseren Stakeholder:innen beispielsweise über den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) in den Austausch und bieten Schulungen sowie Einzelgespräche für unsere Mitarbeitenden an. In Zukunft möchten wir unseren fortlaufenden offenen Dialog noch weiter ausbauen.

Sollte es trotz aller präventiven Maßnahmen zu Verstößen gegen geschützte Rechtspositionen des LkSG kommen, werden diese Verstöße konsequent verfolgt und individuelle Abhilfemaßnahmen eingeleitet, um diese abzustellen.

Die VGF führt einmal im Jahr sowie anlassbezogen eine Wirksamkeitskontrolle durch, um zu erkennen, ob die umgesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen wirksam sind und etwaige Folgemaßnahmen in die Wege zu leiten sind.

c. Umgang mit Verstößen

Hinweise auf Risiken für bzw. Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltbelange, betreffend die VGF und SBEV, können über unser Beschwerdesystem, das VGF-Hinweisgebersystem, an das Compliance Management der VGF unter compliance@vgf-ffm.de oder unserer Vertrauensanwältin Dr. Caroline Jacob (dr-jacob@dr-buchert.de) gemeldet und so frühzeitig erkannt werden.

Dieses Beschwerdeverfahren steht neben Mitarbeitenden auch Dritten zur Verfügung, die von menschenrechtlichen Risiken, Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverletzungen betroffen sind oder davon Kenntnis erlangt haben. Die Basis des Beschwerdeverfahrens ist der Grundsatz des fairen Verfahrens. Dadurch wird der bestmögliche Schutz der Hinweisgebenden und aller von dem Fehlverhalten und seiner Aufklärung betroffenen Personen sichergestellt. Dabei sind Vertraulichkeit und Anonymität das oberste Prinzip. Die Verfahrensordnung beschreibt das Beschwerdeverfahren. Darüber hinaus legen der Verhaltenskodex und interne Regularien fest, wie bei der Aufdeckung von Missständen vorgegangen wird.

Besteht ein plausibler Verdacht oder ein konkreter Hinweis auf mögliche Menschenrechts- oder Umweltverletzungen bzw. Risiken, so werden unverzüglich geeignete Aufklärungs- und Abhilfemaßnahmen durch die verantwortlichen Stellen in der VGF ergriffen, die zur Beendigung der Verletzung oder des Risikos führen bzw. die negativen Auswirkungen begrenzen und abmildern. Je nach Schwere der Verletzung und Kooperation der Mitarbeitenden und Geschäftspartner:innen können die von der VGF ergriffenen Maßnahmen rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung von Geschäftsbeziehungen nach sich ziehen.

Unser Beschwerdeverfahren überprüfen wir jährlich sowie anlassbezogen und arbeiten wesentliche Erkenntnisse aus Beschwerden ein, um unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozess kontinuierlich zu verbessern und weiterzuentwickeln.

d. Berichterstattung

Die VGF berichtet transparent über die Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung gem. § 10 Abs. 2 LkSG an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Der Bericht wird jährlich auf der Webseite der VGF veröffentlicht und mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

3. SCHLUSSWORT

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der Sorgfaltspflichten für unseren eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Lieferketten ein fortlaufender Prozess ist und die Risikoeinschätzung und getroffene Maßnahmen kontinuierlich angepasst und verbessert werden müssen. Auch die Grundsatzerklärung überprüfen wir regelmäßig und passen diese bei sich ändernden Gegebenheiten an.

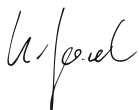
4. ANSPRECHPERSON

Fragen und Anmerkungen zu dieser Grundsatzklärung können per E-Mail an unsere Menschenrechtsbeauftragte gerichtet werden:

menschenrechtsbeauftragte@vgf-ffm.de

Frankfurt am Main, 20. November 2024

Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH

Handwritten signature of Kerstin Jerchel in black ink.

Kerstin Jerchel
Arbeitsdirektorin und
Geschäftsführerin

Handwritten signature of Thomas Raasch in black ink.

Thomas Raasch
Kaufmännischer
Geschäftsführer